

# **BGer 6B 1332/2015 vom 16. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1332\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1332_2015)

FR: TF 6B 1332/2015 du 16 février 2016

IT: TF 6B 1332/2015 del 16 febbraio 2016

## **Regeste**

Verleumdung, Willkür, rechtliches Gehör | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, 3011 Bern,

### **E. 2**

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, aus welchen Gründen dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dieser Voraussetzung genügt die vorliegende Beschwerde nicht. Die Vorinstanz hat sich ausführlich zu Sachverhalt und Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Würdigung geäußert (Urteil S. 5 - 8 E. III und IV). Der Beschwerdeführer bezieht sich in seiner zehn Seiten umfassenden Eingabe nirgends auf die Erwägungen der Vorinstanz, sondern schildert einfach die Angelegenheit aus seiner Sicht, soweit seine Ausführungen nicht ohnehin an der konkreten Streitsache vorbeigehen. Weder ist aus seiner Eingabe konkret ersichtlich, inwieweit seine Parteirechte verletzt worden wären, noch wird ausgeführt, weshalb die Beweiswürdigung offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG sein soll. Mit dem schlichten Hinweis, es stehe "Aussage gegen Aussage", lässt sich nicht dartun, dass das Abstellen auf den Polizeibeamten willkürlich im Sinne von Art. 9 BV wäre. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.